



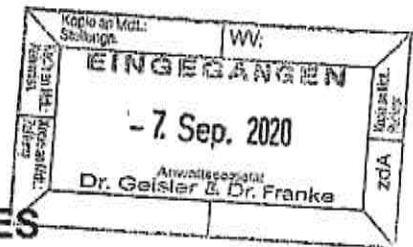
Aktenzeichen: 2 C 382/19

Ausfertigung



Amtsgericht Torgau
Zweigstelle Oschatz

Abteilung für Zivilsachen



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Geisler, Dr. Franke & Kollegen, Am Zwinger 2 - 4, 33602 Bielefeld,
Gz.: 685/19AE12/MK

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Torgau durch

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2020 am 20.08.2020

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 855,56 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2019, sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 130,00 EUR zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 855,86 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Beendigung eines Fitnessstudiovertrags und ausstehender Entgelte aus diesem Vertrag.

Die Klägerin ist Betreiberin der Fitness- und Freizeitanlage in Die Beklagte erklärte mit Vertrag vom 23.08.2018 ihre Mitgliedschaft bei der i. Der Vertrag wurde mit einer Laufzeit von 24 Monaten abgeschlossen. Der monatliche Beitrag betrug 34,90 EUR; die jährliche Servicepauschale 49,90 EUR. Weiter heißt es in dem Fitnessvertrag: „Der Beitrag ist jeweils im Voraus, pünktlich zum 1. eines jeden Monats, per Lastschrift zu zahlen. Wird eine Lastschrift an die Fitness zurückgegeben, wird, zusätzlich zum fälligen Beitrag, eine Gebühr für Bearbeitung und Bankgebühren fällig. Gerät das Mitglied schuldhaft in der Summe mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug, so werden die Monatsbeiträge, für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft, sofort zur Zahlung fällig. Alternativ zur Vorfälligkeit der Monatsbeiträge kann die i das Mitglied außerordentlich kündigen.“

„Die Mitgliedschaft kann, wegen Schwangerschaft, ohne Zahlung weiterer Monatsbeiträge, vorübergehend stillgelegt werden. Die Mitgliedschaft verlängert sich sodann um die Stilllegungszeit. Weiterhin bleibt die Abbuchung der jährlichen Servicepauschale, wie in der Mitgliedschaft vereinbart, bestehen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.“ Hinsichtlich der näheren Einzelheiten des Vertrages wird auf Anlage 1 (Bl. 17 d.A.) Bezug genommen.

Mit Stilllegungsnachweis vom 23.08.2018 vereinbarten die Parteien eine dreimonatige Ruhezeit

für die Mitgliedschaft vom 23.08.2018 bis 22.11.2018. Ferner heißt es in dem im Rahmen der „Aktion 9,9“ vereinbarten Stilllegungsnachweis: „Die Dauer der Club-Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um die Dauer der Stilllegungszeit. Weiterhin bleibt die Abbuchung der jährlichen Servicepauschale, wie in der Mitgliedschaft vereinbart, bestehen. Bei nachträglichen Änderungen wird eine Gebühr von 5 € erhoben.“ Hinsichtlich der näheren Einzelheiten des Stilllegungsnachweis wird auf Anlage B1 (Bl. 36 d.A.) Bezug genommen.

Mit e-Mail vom 15.10.2018, Anlage B2 (Bl. 37 d.A.), erklärte die Beklagte die außerordentliche Kündigung des Fitnessstudio-Vertrages. Zur Begründung verwies sie darauf, dass sie sich seit dem 01.10.2018 in Scheidung befinde und ihr die Teilnahme am Fitnessstudio als alleinerziehende Mutter von drei Kindern finanziell nicht mehr möglich sei. Die Klägerin wies die außerordentliche Kündigung mit Schreiben vom 16.10.2019 zurück und begründete dies damit, dass für eine außerordentliche Kündigung kein ausreichender Grund vorhanden sei. Die Beklagte zahlte aufgrund der erklärten außerordentlichen Kündigung ab dem 01.01.2019 nicht mehr die vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge.

Das Amtsgericht Aschersleben hat gegen die Beklagte am 07.06.2019 einen Mahnbescheid erlassen, der der Beklagten am 12.06.2019 zugestellt worden ist. Nach Widerspruch der Beklagten gegen den Mahnbescheid vom 25.06.2019 hat das Amtsgericht Aschersleben das Verfahren zur Durchführung des streitigen Verfahrens und Entscheidung an das Amtsgericht Torgau, Zweigstelle Oschatz abgegeben.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Vertrag aufgrund der Kündigung der Beklagten erst zum Ablauf der Vertragslaufzeit am 22.11.2020 beendet worden sei. Dabei schulde die Beklagte die vertragliche Vergütung für die gesamte Laufzeit, da sie die vereinbarte vertragliche Vergütung aufgrund der erklärten außerordentlichen Kündigung ab dem 01.01.2019 nicht mehr gezahlt habe und aus diesem Grund die Vorfälligkeitsklausel eingreife. Die außerordentliche Kündigung des Fitnessstudiovertrages durch die Beklagte sei mangels Kündigungsgrund unwirksam. Mit ihrer Klage macht die Klägerin ferner Mahnkosten in Höhe von insgesamt 15,00 EUR - 5,00 EUR pro Mahnung - geltend. Durch die COVID-bedingte Schließung des Fitnessstudios im Zeitraum vom 17.03.2020 bis 15.05.2020 (8 Wochen und 3 Tage) aufgrund der behördlichen Anordnung sei der Vertrag um den behördlichen Schließungszeitraum zu verlängern und ende demnach nicht am 22.11.2010, sondern am 20.01.2021. Die Mitgliedsbeiträge während des Schließungszeitraumes seien gestundet und hängen sich nach Ablauf der ordentlichen Vertragslaufzeit hinten an.

Die Klägerin hat am 11.09.2019 Klage erhoben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 855,56 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 139,00 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass sie bei Vertragsschluss arglistig getäuscht worden sei, da ihr bei Vertragsschluss von einem Mitarbeiter der Klägerin erklärt worden sei, dass die ersten drei Monate des Vertrages kostenlos seien, so dass sie von den 24 Monaten nur 21 Monate bezahlen müsse. Wenn der Beklagten bekannt gewesen wäre, dass die drei Monate an die Vertragslaufzeit von 24 Monaten angehängt werden, hätte sie den Vertrag nicht abgeschlossen. Mit Schriftsatz vom 27.02.2019 erklärte die Beklagte aus diesem Grund die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Der Vertrag sei jedenfalls durch die außerordentliche Kündigung vom 15.10.2018 beendet worden. Die Beklagte ist zudem der Auffassung, dass eine Vertragslaufzeit von 27 Monaten nicht einer AGB-Kontrolle standhalte. Ferner stehe einer Fälligkeit der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung für 24 Monaten entgegen, dass diese Gesamtvertragslaufzeit im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgelaufen gewesen sei, der Vertrag eine monatliche Fälligkeit vorsehe, aufgrund der COVID-Pandemie eine dreimonatige Schließung des klägerischen Fitnessstudios vorgenommen worden sei mit der Folge der Unmöglichkeit der Inanspruchnahme des klägerischen Fitnessstudios durch die Beklagte in dieser Zeit. Überdies stehe der Klägerin kein Anspruch auf Mahnkosten in der geltend gemachten Höhe zu.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist mit Ausnahme der Mahnkostenpauschale begründet. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung von 855,56 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 130,00 EUR zu. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Die Parteien schlossen am 23.08.2018 einen Fitness-Vertrag über die Grundlaufzeit von 24 Monaten zu einem monatlichen Entgelt von 34,90 EUR/Monat und einer jährlichen Servicepauschale von 49,90 EUR. Bei dem Fitnessvertrag handelt es sich um ein typengemischtes Dauerschuldverhältnis sui generis mit Elementen des Dienst- und Mietvertrages (AG Branden-

burg, Urt. v. 18.04.2016, Az. 31 C 204/15; AG Pfaffenhofen, Urt. v. 26.02.2016, Az. 1 C 881/15; AG Kaiserslautern, Urt. v. 01.06.2007, Az. 7 C 2243/06).

Der Vertrag ist nicht als von Anfang an nichtig gemäß § 142 Abs. 1 BGB anzusehen, da der Anfechtungserklärung der Beklagten gemäß § 143 Abs. 1, 2 BGB mit Schriftsatz vom 27.02.2019 kein Anfechtungsgrund gegenübersteht. Insbesondere liegt keine arglistige Täuschung im Sinne von § 123 Abs. 1 BGB vor. Arglistige Täuschung ist die vorsätzliche Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums durch positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben, da die Beklagte keiner anfechtungsrelevanten Fehlvorstellung im Sinne einer arglistigen Täuschung unterlag.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass bei der Beklagten keine Fehlvorstellung über die unentgeltliche Leistungserbringung der Klägerin im Zeitraum des Stilllegungsnachweises vom 23.08.2018 bis 22.11.2018 vorlag. Statt dessen erklärte der Zeuge Herr [Name] im Rahmen seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung, dass während der Zeitdauer des Stilllegungsnachweises vom 23.08.2018 bis 22.11.2018 eine beitrags- bzw. entgeltfreie Nutzung des klägerischen Fitnessstudios erfolgte. Dies korrespondiert mit der Vorstellung der Beklagten, dass die drei Monate vom 23.08.2018 bis 22.11.2018 geschenkt seien, so dass vereinbarte vertragliche Entgelt von 34,90 EUR/Monat in dieser Zeit nicht zu erbringen war.

Eine Fehlvorstellung über die rechtliche Konstruktion der beitragsfreien Zeit dahingehend, ob die beitragsfreie Zeit die Gesamtvertragslaufzeit von 24 Monaten auf 21 Monate verkürzt oder sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit von 24 Monaten anschließt, begründet keine anfechtungsrelevante Fehlvorstellung im Sinne einer arglistigen Täuschung, da sie sich nicht auf Tatsachen (vgl. Palandt, BGB, § 123, Rn. 3), sondern auf Rechtsansichten bezieht.

Die mit e-mail vom 15.10.2018 erklärte Kündigung führte nicht zu einer Beendigung des Fitnessvertrages. Eine Veränderung der persönlichen Lebensumstände, die die Beklagte unter Hinweis auf ihre Scheidung als Mutter von drei Kindern vorgetragen hat, rechtfertigt keine außerordentliche Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit. Denn eine Scheidung einer Ehe, aus der mehrere Kinder hervorgegangen sind, begründet für sich allein keinen Umstand, der eine Weiternutzung des klägerischen Fitnessstudios unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls unzumutbar macht (vgl. AG München, Urt. v. 09.06.2010, Az. 251 C 26718/09; AG Hannover, Urt. v. 28.05.2009, Az. 568 C 15608/08).

Die Geltungsdauer des Fitnessvertrages von 24 Monaten hält im Zusammenhang mit dem

Stilllegungsnachweis einer AGB-Kontrolle anhand der 309, Nr. 9a BGB stand. Nach § 309 Nr. 9 lit. a BGB sind Klauseln, die den Vertragspartner bei Vertragsverhältnissen, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand haben, länger als zwei Jahre binden, unwirksam. Die Vorschrift ist auf Fitness-Verträge wie den vorliegenden entsprechend anwendbar (vgl. BGH, Urt. v. 8.2.2012, Az. XII ZR 42/10; AG Aachen, Urt. v. 26.7.2005, Az. 85 C 172/05; AG Marl, Urt. v. 19.8.2008, Az. 16 C 150/08).

Bei den von der Klägerseite verwendeten Klauseln handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen i.S. der §§ 305 ff. BGB, nämlich um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die bei Abschluss des Vertrags von der Klägerseite der Beklagten gestellt wurden. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen Herrn steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger bei Abschluss der Fitnessverträge standardmäßig seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen miteinbezieht, die der jeweilige Mitarbeiter des Klägers vor Vertragsabschluss mit dem Vertragspartner des Verwenders durchspricht.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag beinhaltet keine Vertragslaufzeit über 24 Monaten, da er zeitgleich mit dem Stilllegungsnachweis geschlossen worden ist und die Dauer der Club-Mitgliedschaft sich nach dem Stilllegungsnachweis um die Länge der Stilllegungszeit, vorliegend vom 23.08.2018 bis 22.11.2018, verlängert. Denn der Zeitraum der wechselseitigen Leistungspflichten und einseitigen Leistungspflichten des Vertragspartners des Verwenders übersteigt den Zeitraum von 24 Monaten nicht (vgl. AG Aachen, Urt. v. 26.7.2005, Az. 85 C 172/05; AG Marl, Urt. v. 19.8.2008, Az. 16 C 150/08). Lediglich der Zeitraum der einseitigen Leistungsverpflichtung des Verwenders verlängert sich im Wege der Gewährung einer beitragsfreien Zeit um die Zeit des Stilllegungsnachweises. Für den Vertragspartner des Verwenders entstehen hingegen keine Leistungspflichten über den Zeitraum von 24 Monaten hinaus.

Die Vorfälligkeitsklausel in Ziff. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hält einer Inhaltskontrolle anhand des § 307 Abs. 1 BGB stand. Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Gemäß § 307 Abs. 2 BGB ist eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (Nr. 1) oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die

sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Nr. 2).

Vorfälligkeitsklauseln sind wirksam, wenn sie auf Vertragsverletzungen abstellen, die so schwerwiegend sind, dass sie ohne Rücksicht auf den Einzelfall eine Vertragsbeendigung rechtfertigen würden. Dies ist dann der Fall, wenn die Vorfälligkeitsklausel nach Maßgabe der streitgegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihren tatbestandlichen Voraussetzungen nicht hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleibt, die an eine Kündigungsregelung gestellt werden müssten. Hierzu ist als gesetzlicher Vergleichsmaßstab im vorliegenden Fall die Regelung des § 543 Abs. 2 Nr. 3a BGB heranzuziehen; denn der Fitnessvertrag, der die Überlassung von Sportgeräten und/oder Räumlichkeiten zum Gegenstand hat, stellt einen typgemischten Vertrag mit überwiegend mietrechtlichem Einschlag dar. In § 543 Abs. 2 Nr. 3a BGB ist ein Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses für den Fall vorgesehen, dass der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete in Verzug gerät. Davon weicht die von der Beklagten verwendete Klausel nicht zu Lasten der Kunden ab. Denn zum einen ist dort nicht lediglich auf einen Zahlungsrückstand, sondern - ebenso wie in § 543 Abs. 2 Nr. 3a BGB - auf einen Zahlungsverzug abgestellt. Zum anderen ist ein Verzug mit mehr als zwei Beiträgen genannt, so dass die Klausel nicht bereits - entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3a BGB - mit dem Ausbleiben des zweiten, sondern erst des dritten Monatsbeitrags zum Tragen kommen kann.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass eine Benachteiligung des Kunden darin liege, dass die Klausel für den Fall des Verzugs die Beendigung des Vertrages infolge Kündigung, sondern eine vorzeitige Fälligkeit aller Beiträge für die gesamte Vertragslaufzeit vorsieht. Denn es kann nicht als unangemessen angesehen werden, wenn der Kunde, der sich mit der Nichtzahlung der vertraglich geschuldeten Monatsbeiträge seinerseits vertragswidrig verhält, für den Rest der Laufzeit des Vertrages an seinen - ohnehin bestehenden - vertraglichen Pflichten festgehalten wird. Es besteht kein schutzwürdiges Interesse des Kunden daran, eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch ein eigenes vertragswidriges Verhalten herbeizuführen. Dabei kann insbesondere nicht auf einen etwaigen Vermögensverfall des Kunden abgehoben werden, da ein solcher ausschließlich in der Sphäre des Kunden liegt und dem anderen Teil nicht - etwa nach § 313 BGB entgegengehalten werden kann (vgl. Brandenburgisches OLG, Urt. v. 25.06.2003, Az. 7 U 36/03, Rn. 35-36; AG Siegburg, Urt. v. 11.02.2014, Az. 112 C 131/13; LG Bonn, Urt. v. 05.08.2014, Az. 8 S 103/14).

Der COVID-bedingte Schließungszeitraum begründet keine Einrede der Beklagten, an dem

abgeschlossenen Vertrag wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1, 3 Satz 2 BGB nicht mehr festzuhalten, da der Beklagten ein Festhalten am Vertrag vorliegend nicht unzumutbar ist. Es ist der Beklagten zumutbar, eine Stundung der Mitgliedsbeiträge während der COVID-bedingten Schließung des Fitnessstudios hinzunehmen und diesen Zeitrahmen von 3 Monaten an das reguläre Vertragsende am 22.11.2020 hintenanzuhängen.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nach dem Grad des Obsiegens mit Ausnahme der Mahnkostenpauschale zu. Der Klägerin steht kein Anspruch auf eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR pro Mahnung, insgesamt also 15,00 EUR zu. Mahnkostenpauschalen sind nach der Rechtsprechung nur in der Größenordnung von 1,00 bis 2,00 EUR erstattungsfähig (vgl. AG Bad Seegeberg, Urt. v. 12.03.2014, Az. 17a C 209/13; LG Frankenthal, Urt. v. 18.12.2012, Az. 6 O 281/12).

Die Kostenentscheidung folgt - wegen des geringfügigen Unterliegens mit der Mahnkostenpauschale - aus § 91 Abs. 1 ZPO; der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn

- der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat oder
- es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, sofern die Berufung darauf gestützt wird, dass ein Fall schuldhafter Versäumnis nicht vorgelegen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

einzu legen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;